



Sachstand

Betrieb von Öl- und Gasheizungen in ausgewählten Ländern

Betrieb von Öl- und Gasheizungen in ausgewählten Ländern

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 157/22
Abschluss der Arbeit: 11. Januar 2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Situation in Deutschland	4
3.	Situation in ausgewählten Ländern	6
3.1.	Belgien	6
3.2.	Luxemburg	9
3.3.	Niederlande	11
3.4.	Österreich	12
3.5.	Schweiz	15

1. Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Sachstands ist die Frage, wie der ordnungsrechtliche Rahmen für den zukünftigen Betrieb von Öl- und Gasheizungen in ausgewählten europäischen Ländern geregelt ist. Außerdem ist von Interesse, ob es staatliche Fördermöglichkeiten gibt, um den Austausch von funktionstüchtigen Öl- und Gasheizungen zu unterstützen.

Im Folgenden wird zunächst auf die Situation in Deutschland eingegangen. In Abschnitt 3 folgen dann Ausführungen zu den angefragten Ländern.

2. Situation in Deutschland

Nach § 72 **Gebäudeenergiegesetz (GEG)**¹ dürfen Eigentümer von Gebäuden ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und **vor** dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben. Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und **ab** dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben. Dies gilt nicht für Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt.

Nach § 72 **Abs. 4 Satz 1 GEG** ist ab dem 1. Januar 2026 der Einbau von Heizkesseln, die mit **Heizöl** oder mit festem fossilem Brennstoff beschickt werden, nur noch unter anteiliger Deckung des Wärme- und Kältebedarfs durch erneuerbare Energien erlaubt, bzw. wenn „bei einem bestehenden Gebäude kein Anschluss an ein Gasversorgungsnetz oder an ein Fernwärmeverteilungsnetz hergestellt werden kann, weil kein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung oder kein Verteilungsnetz eines Fernwärmeversorgungsunternehmens am Grundstück anliegt und eine anteilige Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien technisch nicht möglich ist oder zu einer unbilligen Härte führt“. Von § 72 Abs. 4 Satz 1 GEG gilt eine Ausnahme für den Fall, dass sie im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 72 Abs. 5 GEG).²

In Deutschland gibt es entsprechend der geänderten **Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen (BEG EM)**³ folgende Fördersätze für regenerative Anlagen zur Wärmeerzeugung (Stand: 21. Juli 2022):⁴

1 https://www.gesetze-im-internet.de/geg/_72.html.

2 Zur Gesetzesbegründung und dem parlamentarischen Verfahren siehe: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/167/1916716.pdf> und <https://dserver.bundestag.de/btd/19/201/1920148.pdf>.

3 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aenderungsbekanntmachung-beg-reform.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

4 Siehe hierzu auch: https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/20220821_anpassung_beg.html#:~:text=Welche%20%C3%9Cbergangsfrist%20gilt%20f%C3%BCr%20Antr%C3%A4ge,15.08.2022%20in%20Kraft%20treten.

Einzelmaßnahmen Zuschuss	Förder-satz	iSFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärme-pumpen-Bonus	Innovations-bonus Biomasse	Summe max. Förder-satz
Solarthermie	25 %	-	-	-	-	25 %
Biomasse	10 %	-	10 %	-	5 %	25 %
Wärmepumpe	25 %	-	10 %	5 %	-	40 %
Innovative Heizungstechnik	25 %	-	10 %	-	-	35 %
EE-Hybrid ohne Biomasseheizung	25 %	-	10 %	5 %	-	40 %
EE-Hybrid mit Biomasseheizung	20 %	-	10 %	5 %	5 %	40 %
Wärmenetz-anschluss	25 %	-	10 %	-	-	35 %
Gebäudenetz-anschluss	25 %	-	10 %	-	-	35 %
Gebäudenetz Errichtung/ Erweiterung	25 %	-	-	-	-	25 %
Gebäudehülle	15 %	5 %	-	-	-	20 %
Anlagentechnik	15 %	5 %	-	-	-	20 %
Heizungs-optimierung	15 %	5 %	-	-	-	20 %

Hierbei steht iSFP für Individueller Sanierungsfahrplan und EE-Hybrid für Erneuerbare-Energien-Hybridheizung.

Bei dem Austausch der Anlagen zur Wärmeerzeugung sind die Kosten für eine **Fachplanung** zu 50 Prozent förderfähig.⁵

5 Siehe hierzu: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_infoblatt_foerderfaehige_kosten.pdf?__blob=publicationFile&v=30 sowie https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/20220821_anpassung_beg.html#:~:text=Welche%20%C3%9Cbergangsfrist%20gilt%20f%C3%BCr%20Antr%C3%A4ge,15.08.2022%20in%20Kraft%20treten.

Als **förderfähige Investitionskosten** gelten jeweils die Anschaffungskosten eines geförderten Wärmeerzeugers, die Errichtung und Erweiterung eines Gebäudenetzes, der Anschluss an ein Wärmenetz (Gebäudenetz und öffentliches Netz) sowie die Kosten für Installation und Inbetriebnahme.⁶

Zusätzlich wird bei einem **Heizungsaustausch von funktionstüchtigen Öl- und Gasheizungen** ein Bonus von 10 Prozent gewährt. Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude bzw. gebäudenah beheizt werden. **Gasheizungen** müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre im Betrieb sein. Für Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt.⁷

3. Situation in ausgewählten Ländern

Die Ausführungen zu den ausgewählten europäischen Ländern basieren im Wesentlichen auf den Antworten einer Abfrage bei den genannten Ländern sowie auf eigenen Recherchen.

3.1. Belgien

Aus Belgien liegt keine Antwort vor. Die folgenden Ausführungen basieren auf Informationen aus offenen Quellen.

Das Königreich Belgien ist ein Bundesstaat, der drei Regionen (Brüssel, Flandern, Wallonie) und drei Gemeinschaften (Französische Gemeinschaft, Flandern, Deutschsprachige Gemeinschaft (DG)) umfasst.⁸ Die Entscheidung über die Anschaffung, die Nutzung sowie die Förderung bestimmter Energiequellen liegt in Belgien bei den Regionen.⁹

Von den drei Regionen konnten zu der Wallonischen Region Informationen eruiert werden.

In der Wallonischen Region können – mit Ausnahme von dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die über ein eigenes Prämiensystem verfügt (s. u.) – folgende Zuschüsse für den Austausch bzw. den Einbau im Heizungs- und Warmwasserbereich je nach Kategorie der Haukeinkünfte beantragt werden:¹⁰

6 https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_infoblatt_foerderfaehige_kosten.pdf?__blob=publicationFile&v=30, Abschnitt 4, S. 17 f.

7 Änderung der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.07.2022, Absatz 7, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aenderungsbekanntmachung-beg-reform.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

8 https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-72/186_read-448/.

9 Telefonat mit der Energieberatung Ostbelgiens am 05.01.2023.

10 <https://energie.wallonie.be/servlet/Repository/57789.pdf?ID=57789>.

Art der Arbeiten	Einkommenskategorie R5: > 97 700 € Basisbetrag	Einkommenskategorie R4: zwischen 43.200,01 und 97 700 € Basisbetrag x2	Einkommenskategorie R3: zwischen 32.700,01 und 43.200 € Basisbetrag x3	Einkommenskategorie R2: zwischen 23.000,01 und 32.700 € Basisbetrag x4	Einkommenskategorie R1: ≤ 23.000 € Basisbetrag x6
Warmwasserwärmepumpe	500 €	1.000 €	1.500 €	2.000 €	3.000 €
Heizwärmepumpe oder kombinierte Wärmepumpe	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	6.000 €
Biomassekessel	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	6.000 €
Warmwasser-Solaranlage	750 €	1.500 €	2.250 €	3.000 €	4.500 €
Lokaler Biomasseofen	250 €	500 €	750 €	1.000 €	1.500 €
Biomassekessel oder Biomasseofen kombiniert in einem mit Warmwasser-Solaranlage	150 % der jeweiligen Basisprämien				

Ab 2030 sollen in der Wallonischen Region keine Gas- und Heizölheizungen mehr verkauft werden dürfen.¹¹

Das **Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens** fördert auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das Teil der Wallonischen Region ist, anhand eines eigenen Prämiensystems durch einen sogenannten Investitionszuschuss, der nach Abschluss der Bauarbeiten überwiesen wird, folgende Maßnahmen:¹²

Sanierungsmaßnahme	Bauteil	Investitionszuschuss
Wärmedämmung von Wänden	Außenwand	60 €/m ² max. 250 m ²
Wärmedämmung von Dachflächen	Dach	45 €/m ² max. 200 m ²

11 <https://brf.be/regional/1573001/>.

12 https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-7169/11772_read-64915/.

Sanierungsmaßnahme	Bauteil	Investitionszuschuss
Wärmedämmung der obersten Geschossdecken	Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	30 €/m ² max. 200 m ²
Wärmedämmung der untersten Geschossdecken	Kellerdecken, Decken zu ungeheizten Räumen	30 €/m ² max. 200 m ²
Wärmedämmung von Geschossdecken	Geschossdecken nach unten gegen Außenluft	30 €/m ² max. 200 m ²
Erneuerung von Fenster, Fenstertüren und Außentüren	Fenster, Balkon- und Terrassentüren und Haustüren	90 €/m ² max. 50 m ²
Austausch/Einbau der Heizungsanlage oder der Heizung/Warmwasserproduktion durch eine Heizwärmepumpe oder kombinierte Wärmepumpe (außer Luft/Luft)	Heizung / Warmwasserproduktion	2.000 €
Austausch/Einbau der Heizungsanlage durch einen Biomassekessel	Heizung	2.500 €
Austausch oder Einbau eines lokalen Biomasseofens	Heizung	500 €
Austausch/Einbau eines Biomassekessels in Kombination mit Solarpaneelen zur Warmwasserproduktion	Heizung / Warmwasserproduktion	4.500 €
Installation von Solarpaneelen zur Warmwasserproduktion	Warmwasserproduktion	1.500 €
Austausch/Einbau der Warmwasserproduktion durch eine Warmwasserwärmepumpe	Warmwasserproduktion	500 €
Optimierung der Heizungsanlage	Heizung	400 €
Optimierung der Warmwasserproduktionsanlage	Warmwasserproduktion	200 €

Werden nachhaltige Dämmstoffe verwendet, erhöht sich die Förderung um 25 %. Kann ein geringes Haushaltseinkommen nachgewiesen werden, steigt die Förderung um 40 %. Der Förderantrag darf für jede Fördermaßnahme 70 % des Gesamtrechnungsbetrages nicht überschreiten. Bei geringem Einkommen liegt der Satz bei 80 %. Das Ministerium wählt die Rechnungsposten aus, die

als notwendig für die ordnungsgemäße Umsetzung der Baumaßnahmen bzw. Installationsarbeiten erachtet werden.¹³ Der Kauf oder Einbau von Gas- und Heizölheizungen wird **nicht mehr** gefördert.¹⁴

3.2. Luxemburg

Das im aktuellen luxemburgischen „Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan“ (PNEC)¹⁵ formulierte Ziel ist die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050. Dazu soll die Nutzung aller fossilen Brennstoffe, einschließlich Gas und Öl, schrittweise eingestellt werden.

Die Abkehr von fossilen Energieträgern, die sich hier auf die Beheizung von Gebäuden beschränkt, wird durch verschiedene, sich teilweise ergänzende Maßnahmen unterstützt. Zum einen sollen bestehende Gebäude dekarbonisiert werden, zum anderen sollen neue Gebäude errichtet werden, die von vornherein keine fossilen Brennstoffe verbrauchen.

Die Beihilferegelung für die Renovierung bzw. den Umbau bestehender Gebäude (**Klimabonus**) wird im Folgenden vorgestellt.

Um sicherzustellen, dass neue Gebäude in Zukunft nur noch mit fossilfreien Heizsystemen gebaut werden, wurde die **großherzogliche Verordnung vom 9. Juni 2021**¹⁶ über die Energieeffizienz von Gebäuden verabschiedet, in der eine Anpassung der Referenztechnologie für Heizungsanlagen eingeführt wurde. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2023 anstelle einer Gas- oder Ölheizung die Referenz mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe berechnet wird. Neubauten, für die ab dem 1. Januar 2023 eine Baugenehmigung beantragt wird, können die Anforderungen nur noch erfüllen, wenn sie mit einer Wärmepumpe ausgestattet sind. Dies ist der erste Schritt für den Sektor, der Ende 2018 angekündigt und im Jahr 2021 gesetzlich geregelt wurde. Ein weiterer Ausbau der Gasnetze ist nicht mehr vorgesehen.

Im Mai 2022 hat die luxemburgische Regierung das neue Förderprogramm **Klimabonus** aufgelegt¹⁷, eine **staatliche Beihilferegelung**, um u. a. die energieeffiziente Renovierung und den nachhaltigen Bau von Häusern zu fördern und Heizungssysteme zu unterstützen, die erneuerbare Energien nutzen, Investitionen in Fotovoltaik zu fördern sowie den Kauf von Elektrofahrzeugen und die Installation von Ladestationen zu unterstützen.

13 https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-7169/11772_read-64915/.

14 <https://brf.be/regional/1573001/>.

15 PNEC - Plan national intégré en matière d'énergie et de climat, siehe hierzu: <https://mea.gouvernement.lu/dam-assets/energie/energie-renouvelable/Plan-national-integre-en-matiere-d-energie-et-de-climat-du-Luxembourg-2021-2030-version-definitive-traduction-de-courtoisie.pdf> (auf Französisch).

16 <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2021/06/09/a439/consolide/20220709>.

17 Zuvor gab es bereits ein ähnliches Programm mit anderen Subventionen und Prioritäten unter der Bezeichnung „PRIME House“.

Für den **Austausch** eines bestehenden mit **fossilen Brennstoffen** befeuerten Heizkessels oder eines vorhandenen elektrischen Heizgeräts in Verbindung mit einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Heizsystems kann die gewährte finanzielle Beihilfe für einen auf Holzfeuerung (z. B. Pellets, Hackschnitzel) basierenden Heizkessel, eine Wärmepumpe oder für den Anschluss an ein Fernwärmenetz um einen **zusätzlichen finanziellen Bonus in Höhe von 30 %** erhöht werden. Dieser Bonus wird auch gewährt, wenn in einem Hybridsystem eine Wärmepumpe mit einem vorhandenen fossil befeuerten Heizkessel kombiniert und dieser innerhalb von fünf Jahren ab Rechnungsstellung entsorgt wird.

Wird ein **ölbefuerner Heizkessel ersetzt**, werden für die Entfernung, die Neutralisation und das Recycling des Öltanks 50 % der tatsächlichen Kosten subventioniert. Diese zusätzliche Beihilfe darf maximal 2.000 Euro betragen.

Die neue Beihilferegulung konzentriert sich auf Wärmepumpen. Die Beträge und die Förderfähigkeit von Luft-Wasser-Wärmepumpen wurden für bestehende Gebäude erhöht. Für Wärmepumpenkomponenten, die außerhalb des Gebäudes installiert sind, wurden Anforderungen an die Geräuschemissionen eingeführt.

Für holzbefeuerte Kessel wurden die Anforderungen an die Feinstaubemissionen verschärft. Die Förderung ist nun zudem auf bestehende Gebäude beschränkt.

Informationen zu den Verfahren und Subventionsregelungen finden sich unter dem Link:

<https://guichet.public.lu/en/citoyens/logement/renovation-transformation/performances-energie/klimabonus/aide-installations-techniques-regime-2022.html>.

Demnach gewährt die Umweltagentur (Administration de l'Environnement – AEV) im Rahmen des Klimabonus Subventionen für Investitionen in Projekte zur Rationalisierung der Energienutzung und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Dabei handelt es sich um finanzielle Beihilfen zur Bezuschussung der Investitions- und Einrichtungskosten von:

- solarthermischen Systemen;
- Photovoltaik-Solarsystemen;
- Wärmepumpen, Hybridwärmepumpen oder Hybridsystemen mit einer Wärmepumpe;
- Holzkessel und Partikelfilter;
- Realisierung eines Wärmenetzes und/oder Anschluss an ein Wärmenetz.

Diese Subventionen gelten für Renovierungsprojekte, Neubauten und können auch unabhängig von solchen Projekten beantragt werden.

Der Klimabonus wird nur für in Luxemburg gelegene Wohngebäude gewährt. Er wird nicht gewährt für gebrauchte Systeme oder den Austausch, den Ersatz oder die Reparatur eines Teils eines Systems, das nicht unabhängig vom Rest des Systems funktionieren kann.

Den rechtlichen Rahmen bildet das **Gesetz vom 7. April 2022**¹⁸ zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau (nur auf Französisch).

3.3. Niederlande

In den Niederlanden werden aufgrund der Gasreserven in Groningen Ölheizungen selten betrieben, daher spielen sie bei der Energiewende keine große Rolle. Die Umstellung von Gasheizungen auf Heizsysteme mit erneuerbaren Energien ist jedoch eine Herausforderung für die Niederlande.

Im niederländischen Klimaabkommen wurde vereinbart, dass im Jahr 2050 sieben Millionen Wohnungen und eine Million Gebäude kein Gas mehr verbrauchen sollen.¹⁹ Der erste Schritt in diesem Prozess besteht darin, bis zum Jahr 2030 1,5 Millionen Wohnungen nachhaltig zu gestalten. Neuerrichtete Häuser müssen bereits seit 2018 nachhaltig gestaltet und dürfen nicht mehr auf Gas angewiesen sein. Ab 2026 werden **Hybrid-Wärmepumpen**, eine Kombination aus einer Wärmepumpe und einem Zentralheizungskessel, zum **Standard** für die Beheizung von Wohnungen. Das bedeutet, dass beim Austausch einer Zentralheizung auf eine nachhaltigere Alternative umgestiegen werden muss. In vielen Fällen handelt es sich dabei um eine Hybrid-Wärmepumpe, aber auch Alternativen wie die vollelektrische Wärmepumpe oder der Anschluss an ein Wärmenetz sind möglich. Diese Hybridsysteme sollen überwiegend erneuerbare Energien und nur bei Bedarf Gas verbrauchen, was zu einer durchschnittlichen Einsparung von 60 % des Gasverbrauchs führen soll.²⁰

Für den Austausch von Heizungsanlagen gibt es in den Niederlanden staatliche Anreize. Hausbesitzer können im Rahmen des Austauschs ihrer Heizungsanlage die **Investitionsförderung für nachhaltige Energie und Energieeinsparung (ISDE)** in Form eines Zuschusses in Anspruch nehmen.²¹ Hiermit können Investitionen in eine (Hybrid-)Wärmepumpe, einen solaren Warmwasserbereiter, einen Anschluss an ein Wärmenetz sowie verschiedene Arten von Dämmmaßnahmen gefördert werden.²²

Der Zuschuss für den Kauf einer (Hybrid-)Wärmepumpe wurde ab 2022 auf durchschnittlich 30 % der tatsächlichen Kosten erhöht. Bis einschließlich 2030 hat die Regierung 150 Millionen

18 <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2022/04/07/a179/jo>.

19 <https://www.klimaataakkoord.nl/gebouwde-omgeving>.

20 <https://www.rijksoverheid.nl/actueel/nieuws/2022/05/17/hybride-warmtepomp-de-nieuwe-standaard-vanaf-2026>.

21 <https://www.government.nl/topics/sustainable-energy-at-home/apply-for-a-subsidy-for-sustainable-energy-and-energy-saving-for-owner-occupied-homes-isde>; siehe hierzu auch: Verordnung über nationale Zuschüsse des Wirtschaftsministeriums, Titel 4.5 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparung (ISDE)), https://wetten.overheid.nl/BWBR0035474/2022-12-01/#Hoofdstuk4_Titeldeel4.5.

22 <https://www.rvo.nl/subsidies-financiering/isde/woningeigenaren>.

Euro pro Jahr bereitgestellt, um Hausbesitzer weiterhin beim Kauf einer (Hybrid-)Wärmepumpe zu unterstützen.²³

Der Zuschuss für den Anschluss an ein Wärmenetz beträgt 3.325 €.²⁴

Darüber hinaus gibt es für niedrige und mittlere Einkommen die Möglichkeit, sich Geld für nachhaltige Verbesserungen am Haus zu einem Zinssatz von 0 % zu leihen.

Derzeit wird an einem neuen Energiegesetz gearbeitet, das das aktuelle Gasgesetz und das Elektrizitätsgesetz von 1998 ersetzen und als rechtlicher Rahmen und Grundlage für die Energiewende dienen soll.²⁵

Es gibt ferner einen Gesetzentwurf, den das Ministerium für Wirtschaft und Klima als „Warmtewet 2.0“ bezeichnet und mit dem der Rechtsrahmen für die Fernwärme im Vergleich zum aktuellen Wärmegesetz grundlegend geändert werden soll. Der Schwerpunkt soll hierbei auf der Markt- und Preisregulierung sowie auf Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Fernwärme liegen. Weiterhin soll der Ausbau der Fernwärme gefördert, ein transparenteres Tarifsysteem bereitgestellt und verschiedene Bedingungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit verfeinert werden.²⁶ Die Einführung des Wärmegesetzes 2.0 ist für den 1. Juli 2024 vorgesehen.²⁷

3.4. Österreich

In Österreich ist das **Ölkesseleinbauverbotsgesetz**²⁸ (BGBl. I 6/2020) derzeit in Kraft, nach dem bundesweit die Errichtung von zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung mit fossilem Öl, Kohle und Flüssiggas in neuen Bauten unzulässig ist. Darüber hinaus wurde ein **Entwurf** zum Erneuerbare Wärmegesetz (EWG) in Form einer Regierungsvorlage veröffentlicht, der das Ölkesseleinbauverbotsgesetz ablösen und erweitern soll.

Aufbauend auf dem Ölkesseleinbauverbotsgesetz für den Neubau soll mit dem EWG ein bundesgesetzlicher Rahmen regeln, dass bis **2035** alle fossilen Öl-, Kohle- und Flüssiggasheizungen und bis 2040 alle fossilen Gasheizungen stillzulegen sind. Um diese Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

23 <https://www.rijksoverheid.nl/actueel/nieuws/2022/05/17/hybride-warmtepomp-de-nieuwe-standaard-vanaf-2026>.

24 <https://www.rvo.nl/subsidies-financiering/isde/woningeigenaren/aansluiting-warmtenet>.

25 [Das neue Energiegesetz wird die Grundlage der Energiewende sein, Nachrichtenartikel 01.07.2022, Niederländische Zentralregierung](#).

26 https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Partnerpublikationen/2021/Agenda_Waermewende_2021/2021-06-10_Waermeplanung_NL.pdf, S. 16.

27 <https://solarmagazine.nl/nieuws-zonne-energie/i27643/startdatum-nieuwe-warmtewet-half-jaar-uitgesteld-tot-1-juli-2024>.

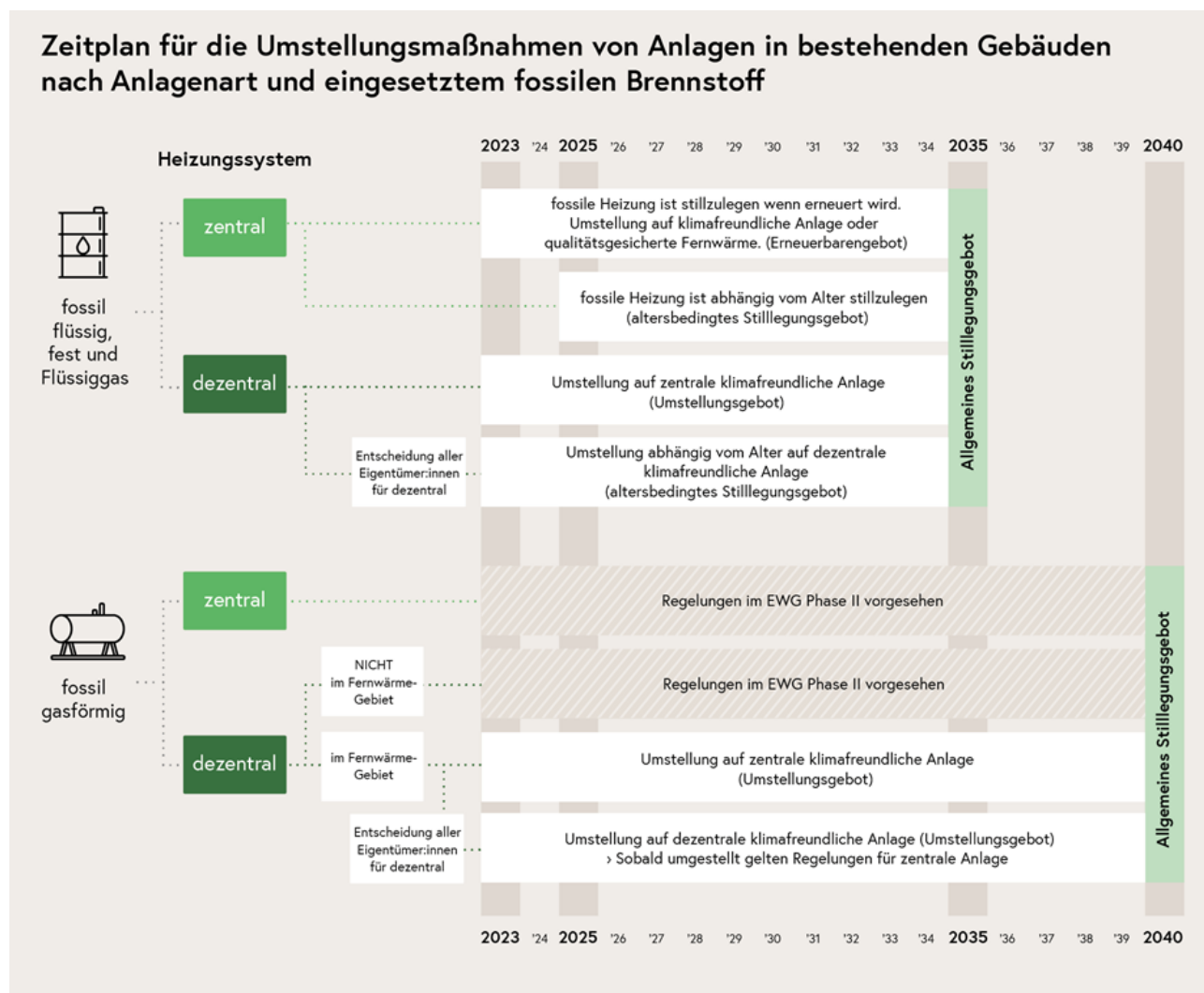
28 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010894>.

-
- ab 2023 ist der Einbau von **allen fossilen Heizsystemen** (Öl-, Kohle-, Flüssiggas- und Gasheizungen) im Neubau unzulässig;
 - ab 2023 dürfen beim Ersatz von **zentralen** Öl-, Kohle- und Flüssiggasheizungen nur noch klimafreundliche Heizungen oder qualitätsgesicherte Fernwärme verwendet werden;
 - ab 2023 müssen alle **dezentralen** fossilen Heizungen (Öl-, Kohle- und Flüssiggasheizungen und Gasheizungen im Fernwärme-Gebiet) auf eine zentrale klimafreundliche Anlage umgestellt werden, außer alle Eigentümer der Nutzungseinheiten entscheiden sich, dezentrale klimafreundliche Anlagen zu errichten. Alle Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sind bis längstens 2035 (Öl-, Kohle- und Flüssiggasheizungen) oder 2040 (Gasheizungen) stillzulegen.
 - ab 2025 sind **zentrale** Öl-, Kohle- und Flüssiggasheizungen, die ein **bestimmtes Alter** erreicht bzw. überschritten haben, stillzulegen und durch klimafreundliche Heizungen oder qualitätsgesicherte Fernwärme zu ersetzen;
 - in einer zweiten Phase müssen alle weiteren auf fossiler Basis betriebenen Gasheizungen in bestehenden Gebäuden bis 2040 stillgelegt werden.

Zu den klimafreundlichen Alternativen zählen qualitätsgesicherte Fernwärmeversorgung sowie Technologien auf Basis erneuerbarer Energieträger sowie Wärmepumpen oder Biomasseheizungen.

Graphisch dargestellt sieht das EWG demnach folgenden Zeitplan vor:²⁹

29 Grafik aus E-Mail an den Fachbereich WD 5.



In Österreich gibt es Förderungsmöglichkeiten für den Austausch von Heizungen mit fossilen Brennstoffen auf Heizsysteme mit erneuerbaren Energien. Basis hierzu sind das **Umweltförderungsgesetz (UFG)**³⁰, die **UFI-Richtlinien**³¹ (UFI — Umweltförderung im Inland) sowie die **Budgetbegleitgesetze**, die die mittelfristige Finanzierung dieser Förderungen bis 2030 garantieren. Die Förderungen sind je Förderungsempfänger (Betriebe, private Haushalte, einkommensschwache Haushalte, Gemeinden) unterschiedlich gestaltet, jedoch bezüglich ihrer technischen Bedingungen relativ homogen.

Die **konkreten Förderungsbedingungen** finden sich in Österreich jedoch nicht in einem Gesetz oder in Richtlinien, sondern in den Informationsblättern der Abwicklungsstelle KPC (Kommunal-

30 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010755>.

31 https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/foerderrichtlinie.html.

kredit Public Consulting). Die KPC agiert für den Bund und einige Bundesländer als zentrale Abwicklungsstelle für alle umwelt- und klimabezogenen Förderungen. Die Informationsblätter sind, nach Zielgruppen geordnet, auf der Homepage der KPC einzusehen. Zu jeder Technologie gibt es dabei eigene Informationsblätter.³²

Je nach Förderungswerber sind für den Austausch der Anlagen zur Wärmeerzeugung zwischen 30 und 100 % der Kosten förderungsfähig. Die Kosten beinhalten die Anschaffungskosten, die Dienstleistungen zum Einbau sowie die Planungskosten (inkl. etwaiger Kosten für einen Gebäudeausweis).

Vorrang haben Anschlüsse an hocheffiziente oder klimafreundliche Fernwärme und lediglich in Gebäuden, wo diese nicht möglich sind, werden eigenständige Lösungen gefördert. Die ausgetauschten Kessel müssen **funktionsstüchtig** sein (insbesondere bei Betrieben) und müssen auch nachweislich abmontiert werden (Entsorgungskosten sind anrechenbar). Im mehrgeschossigen Wohnbau kann auch die Zentralisierung von Heizsystemen (statt Etagenheizungen) gefördert werden.

Weitere Details der Förderung und Zusammenstellungen der Förderungen 2021 finden sich auf der Homepage des BMK unter „Sauberes Heizen wird gefördert“ sowie in dem Umweltförderungsjahresbericht über die Leistungen der Klima- und Umweltschutzmaßnahmen in Österreich im Jahr 2021 unter:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/umweltinvestitionen.html.

3.5. Schweiz

In der Schweiz sind gemäß Bundesverfassung die Kantone für die Regelung des Energieverbrauchs in Gebäuden zuständig (**Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung**³³ und **Art. 45 Energiegesetz**³⁴). Allerdings harmonisieren die Kantone ihre Anforderungen an den Gebäudepark über die „**Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich**“ (**MuKE**)³⁵. Hierbei entscheiden die Kantone jedoch eigenständig, welche Teile sie davon über Revisionen der kantonalen Energie- oder Baugesetze als verbindlich erklären.

Die aktuellen MuKE 2014 wurden von der EnDK³⁶-Plenarversammlung am 9. Januar 2015 verabschiedet.

32 Siehe hierzu: <https://www.umweltfoerderung.at/>.

33 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_89.

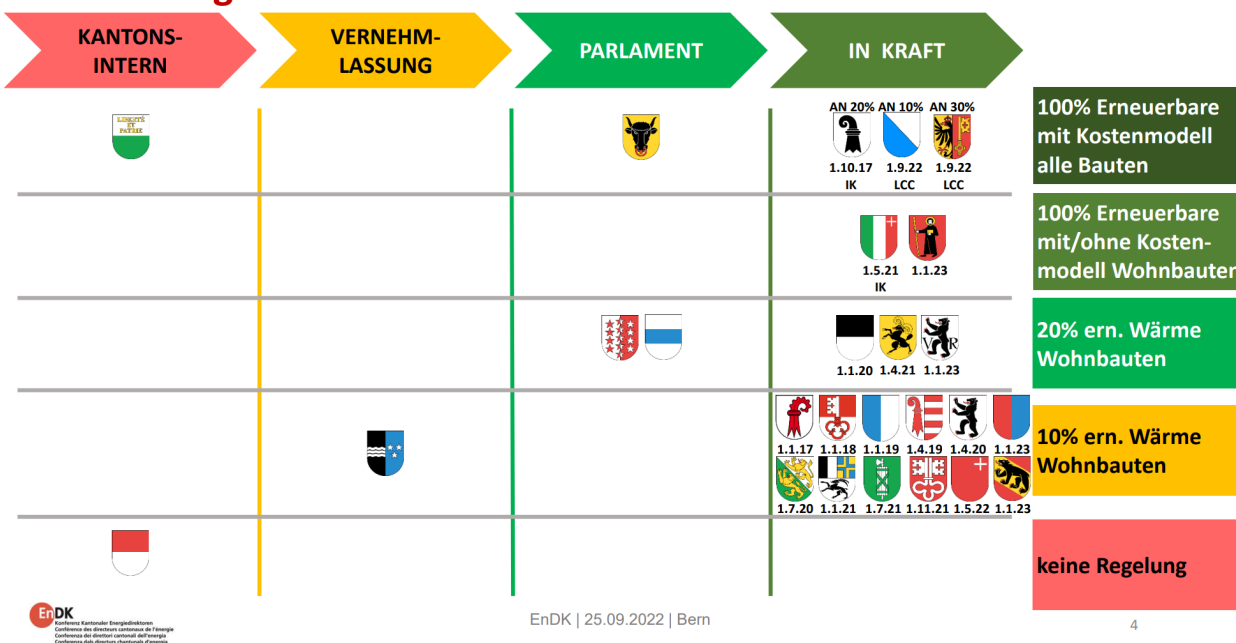
34 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/762/de#art_45.

35 <https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken>.

36 EnDK - Konferenz Kantonaler Energiedirektoren.

Die folgende Abbildung zeigt den Einführungszeitpunkt der MuKE n 2014 in den einzelnen Kantonen entsprechend dem aktuellen Datenstand der EnDK: ³⁷

Anforderungen beim Heizkesslersatz



Quelle: EnDK

Bis September 2022 haben demnach 20 Kantone die MuKE n in unterschiedlicher Ausprägung in Kraft gesetzt. In drei Kantonen befinden sich die Energiegesetze noch im Parlament, in einem in der Vernehmlassung³⁸, in einem in der kantonsinternen Abstimmung und ein Kanton strebt keine Regelung an.

In der Schweiz sind heute alleine in Wohnbauten schätzungsweise noch **900.000 fossile Heizungen** in Betrieb. Damit der Gebäudepark bis 2050 CO₂-frei wird, müssten somit in Wohnbauten jedes Jahr rund 30.000 fossile Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt werden. Dafür reichen die bestehenden Maßnahmen **nicht** aus, wie anhand einer Studie von Infrast und Quantis (2020)³⁹ für die Stadt Zürich aufgezeigt wurde. Während eines befristeten Zeitraums wird folglich mehr Geld für den raschen Ersatz fossiler Heizsysteme benötigt. Im Rahmen des Bundesgesetzes

37 https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/Stand%20Umsetzung%20MuKE%202014%20CH-Karten_20220925.pdf, S. 4.

38 Vernehmlassung ist eine (v. a. in der Schweiz) gebräuchliche Bezeichnung für eine Methode bzw. ein Verfahren der Willensbildung und Entscheidungsfindung in Nonprofit-Organisationen (NPO).

39 INFRAS & Quantis (2020): Netto-Null Treibhausgasemissionen Stadt Zürich, https://www.infras.ch/media/filer_public/b9/12/b912a919-19cf-471c-94da-c60f58345908/grundlagenbericht_netto-null_200915_final.pdf.

über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)⁴⁰ ist deshalb ein **Programm für den Ersatz fossiler Heizsysteme und elektrischer Widerstandsheizungen** im Umfang von 200 Millionen Franken jährlich vorgesehen.⁴¹

Am 30. September 2022 hat das Schweizer Parlament ein **Impulsprogramm** für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz beschlossen.⁴²

Demnach wird das Energiegesetz wie folgt geändert:⁴³

Art. 50a Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz

1. Der Bund fördert im Rahmen eines Impulsprogramms mit einem Betrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den **Ersatz fossil betriebener Heizungen** und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz.
2. Der Vollzug erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2018.
3. Die Mittel werden den Kantonen in einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner ausgerichtet. Der Bundesrat kann bei der Ausrichtung der Mittel die bisherigen Anstrengungen der Kantone im Gebäudebereich berücksichtigen.
4. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Förderbeiträge unter Berücksichtigung fehlender Wärmeverteilsysteme. Er unterstützt beim Ersatz fossil betriebener Heizungen insbesondere Anlagen im mittleren und höheren Leistungsbereich und legt die minimalen Anforderungen an das Impulsprogramm fest. (...)

Zusätzlich gibt es in der Schweiz „**Das Gebäudeprogramm**“. Die Grundlage hierzu ist das geltende CO₂-Gesetz (Art. 34 CO₂-Gesetz⁴⁴). Darin verankert ist die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe. Seit 2010 wird ein Drittel dieser Einnahmen, höchstens jedoch 450 Millionen Franken pro Jahr (Maximalsatz seit 2018), für Maßnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung).⁴⁵ Die Bundesregierung (= Bundesrat) hat am 22. Septem-

40 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/2403/de>.

41 Siehe hierzu: https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/2651/de#lvl_3/lvl_3.1/lvl_3.1.2 sowie https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/2651/de#lvl_3/lvl_3.2/lvl_3.2.2.

42 Die Gesetzesänderung ist noch nicht in Kraft. Die Referendumsfrist endet am 19.01.2023. Siehe: https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/2403/de#art_1.

43 Siehe hierzu: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2021/20210501/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>, S. 7 sowie https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/2403/de#art_1.

44 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/855/de#a34>.

45 <https://www.dasgebaeudeprogramm.ch/de/das-gebaeudeprogramm/grundlagen-und-finanzierung/>.

ber 2022 dem Parlament eine Revision des CO₂-Gesetzes vorgeschlagen. Dabei soll auch das Gebäudeprogramm angepasst werden. Die Regierung kommentiert dies nach Informationen aus der Schweiz wie folgt:

„Neu wird im Gesetz auf einen jährlichen Maximalbetrag für dieses Programm verzichtet. (...) Die Kantone werden so motiviert, weiterhin selber umfangreiche kantonale Finanzmittel (2022: 177 Mio. Franken) beizusteuern. Die Globalbeiträge des Bundes an die Kantone für die Förderung setzen sich zusammen aus einem Sockelbeitrag pro Einwohner und einem Ergänzungsbeitrag. Der Ergänzungsbeitrag darf das Doppelte des kantonalen Budgets, das der jeweilige Kanton für sein Programm bewilligt hat, nicht übersteigen.“

Die Gesetzesrevision wurde vom Parlament noch nicht beraten.⁴⁶

* * *

46 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220061>.